

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1991

Ausgegeben am 25. Juli 1991

145. Stück

- 396. Bundesgesetz:** 2. Marktordnungsgesetz-Novelle 1991, 2. Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1991, Änderung des Weingesetzes 1985, des Zuckerförderungsgesetzes, des Stärkeförderungsgesetzes 1969, des Bundesgesetzes über Maßnahmen betreffend Isoglucose, des Bundesgesetzes betreffend eine Abgabe auf bestimmte Stärkeerzeugnisse und des Futtermittelgesetzes
(NR: GP XVIII IA 172/A AB 232 und Zu 232 S. 36. BR: 4116 AB 4101 S. 544.)
- 397. Bundesgesetz:** Änderung des Öffnungszeitengesetzes
(NR: GP XVIII IA 167/A AB 227 S. 37. BR: 4117 AB 4113 S. 544.)

396. Bundesgesetz über Änderungen des Marktordnungsgesetzes 1985 (2. Marktordnungsgesetz-Novelle 1991), des Viehwirtschaftsgesetzes 1983 (2. Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1991), des Weingesetzes 1985, des Zuckerförderungsgesetzes, des Stärkeförderungsgesetzes 1969, des Bundesgesetzes über Maßnahmen betreffend Isoglucose, des Bundesgesetzes betreffend eine Abgabe auf bestimmte Stärkeerzeugnisse und des Futtermittelgesetzes

Bundesgesetzes enthalten sind, sowie deren Vollziehung sind bis zum Ablauf des 30. Juni 1992 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

(2) Dieser Artikel tritt mit 1. Juli 1991 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I

Marktordnungsgesetz 1985

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in den Art. II und III des vorliegenden

„0404 -- Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln; Erzeugnisse bestehend aus natürlichen Milchbestandteilen, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:

10 - Molke und modifizierte Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln:

A - aus Kuhmilch

90 - andere:

A - aus Kuhmilch“

2. In § 1 Abs. 2 lautet die Nummer 0406 des Zolltarifs:

„0406 -- Käse und Topfen:

Artikel II

Das Marktordnungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 210, zuletzt geändert durch die Marktordnungsgesetz-Novelle 1991, BGBl. Nr. 380, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 lautet die Nummer 0404 des Zolltarifs:

- 10 - Frischkäse (ungereifte Käse), einschließlich Molkenkäse, und Topfen:
A - aus Kuhmilch
- 20 - Käse aller Art, gerieben oder pulverförmig:
A - aus Kuhmilch
- 30 - Schmelzkäse, weder gerieben noch pulverförmig:
A - aus Kuhmilch
- 40 - Käse mit Schimmelbildung im Teig:
A - aus Kuhmilch
- 90 - andere Käse:
A - aus Kuhmilch“

3. In § 1 Abs. 2 lautet die Nummer 1806 des Zolltarifs:

- „1806 -- Schokolade und andere kakaohaltige Nahrungsmittelzubereitungen:
- 20 - andere Zubereitungen, in Form von Blöcken, Tafeln, Rippen oder Riegeln, mit einem Gewicht von mehr als 2 kg, sowie als Flüssigkeit, Paste, Pulver, Granulat oder in ähnlichen Formen, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen, mit einem Inhalt von mehr als 2 kg:
B - andere:
1 - von Waren der Nummern 0401 bis 0404
2 - von Topfen der Unternummer 0406 10
 - 90 - andere:
B - andere:
1 - von Waren der Nummern 0401 bis 0404
2 - von Topfen der Unternummer 0406 10“

3 a. § 5 Abs. 5 lautet:

„(5) Soweit die Mittel des Fonds dies zulassen, kann der Ausgleichsbeitrag zur Erhöhung des Verbrauchs von Milch und Erzeugnissen aus Milch (Schulmilchaktionen, Milchaktionen in Kasernen, Wohlfahrtsmilch usw.) sowie für sonstige absatzfördernde und allenfalls für produktionssichernde Maßnahmen in der Milchwirtschaft verwendet werden. Die Auszahlung von Zuschüssen für die Erzeugung von hartkäsetauglicher Milch kann überdies von der Erreichung bestimmter Qualitätsklassen abhängig gemacht werden. Dabei gelten die

Abs. 2 bis 4 sinngemäß. Ferner kann der Fonds ab dem Jahr 1990 bis einschließlich 31. Dezember 1991 zur Förderung der Strukturverbesserung Zuschüsse für die Stilllegung von Betriebsstätten oder für die Stilllegung von Produktionsabteilungen relevanter Größe einer Betriebsstätte gewähren. Der Fonds hat durch Verordnung die näheren Bedingungen, insbesondere über die Art und Höhe dieser Zuschüsse sowie über die Mindestdauer der Stilllegung festzusetzen.“

4. In § 20 Abs. 5 lautet die Nummer 0404 des Zolltarifs:

- „0404 -- Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln; Erzeugnisse bestehend aus natürlichen Milchbestandteilen, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
- 10 - Molke und modifizierte Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln:
A - aus Kuhmilch
 - 90 - andere:
A - aus Kuhmilch

15 vH
mindestens 330 S

15 vH
mindestens 330 S“

5. § 23 Abs. 6 lautet:

„(6) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat vor Erlassung von Verordnungen gemäß Abs. 2 das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen herzustellen.“

6. § 34 entfällt.

7. § 48 lautet:

„§ 48. (1) Der Beitrag bemißt sich für jedes Kilogramm übernommenen Getreides nach Abzug

für Überfeuchtigkeit und von Reinigungsabfällen, die an den Erzeuger zurückgegeben werden.

(2) Der Beitragssatz beträgt bei Getreide der Ernte 1990 für

	Groschen je kg
1. Durumweizen	10
2. Qualitätskontraktweizen	27
3. Mahlweizen	35
4. sonstigen Weizen	15
5. Mahlroggen	26
6. sonstigen Roggen	15
7. Gemenge, in denen eine der in Z 1 bis 6 genannten Getreidearten enthalten ist	35
8. Gerste	5
9. Hafer	5
10. Mais	15
11. Triticale	15
12. Gemenge, die nicht unter Z 7 fallen ...	15.

(3) Der Beitragssatz beträgt bei Getreide ab der Ernte 1991 für

	Groschen je kg
1. Durumweizen	10
2. Qualitätskontraktweizen	25
3. Mahlweizen	31
4. sonstigen Weizen	18
5. Mahlroggen	25
6. sonstigen Roggen	18
7. Gemenge, in denen eine der in Z 1 bis 6 genannten Getreidearten enthalten ist	31
8. Gerste	8
9. Hafer	8
10. Mais	18
11. Triticale	18
12. Gemenge, die nicht unter Z 7 fallen ...	18

(4) Als Qualitätskontraktweizen im Sinne dieser Bestimmung gilt Weizen, der auf Grund eines Anbau- und Liefervertrages im Rahmen der Qualitätsweizen-Kontraktaktion des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft erzeugt wird. Als Mahlweizen im Sinne dieser Bestimmung gilt Weizen, der auf Grund eines Anbau- und Liefervertrages im Rahmen der Mahlweizen-Kontraktaktion des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft erzeugt wird. Als Mahlroggen im Sinne dieser Bestimmung gilt Roggen, der auf Grund eines Anbau- und Liefervertrages im Rahmen der Mahlroggen-Kontraktaktion des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft erzeugt wird. Saatgut zugelassener Qualitätskontrakt- und

Mahlweizensorten gilt als sonstiger Weizen im Sinne dieser Bestimmung. Saatgut von Roggensorten, die im Rahmen der Mahlroggen-Kontraktaktion des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zugelassen sind, gilt als sonstiger Roggen im Sinne dieser Bestimmung.

(5) Für Getreide aus Ernten vor der Ernte 1990 gelten die früheren Beitragssätze.“

8. § 52 Abs. 2 lautet:

„(2) Die §§ 19 Abs. 2, 24 Abs. 1 lit. a, 81, 101 Abs. 1, 119, 131, 132, 141 Abs. 1, 143, 144, 146, 151 Abs. 1 bis Abs. 3, 158, 184, 204, 211, 224, 235, 236, 242 und 294 BAO sind sinngemäß anzuwenden.“

9. § 53 Abs. 2 lautet:

„(2) Das verbleibende Beitragsaufkommen ist für Absatz- und Verwertungsmaßnahmen im Bereich der Getreidewirtschaft, für Förderungsmaßnahmen zugunsten von Ersatzkulturen des Getreidebaues (sogenannte Alternativenförderung), für die Förderung von Grünbracheflächen und ab 1. Jänner 1992 auch für die Stärke- und Alkoholwirtschaft zu verwenden. Der Fonds hat bis 31. Dezember 1991 dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nach Maßgabe der vorhandenen Mittel über Verlangen Mittel in der halben Höhe der jeweils fälligen Kosten der durchzuführenden indirekten Verwertungsmaßnahmen von Getreide im Bereich der Stärke- und Alkoholwirtschaft zur Verfügung zu stellen. Die Grundsätze und Förderungsrichtlinien für derartige indirekte Verwertungsmaßnahmen von Getreide sind bis einschließlich 31. Dezember 1991 vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen festzulegen und gelten ab 1. Jänner 1992 als vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassen. Ab dem 1. Jänner 1992 können diesbezügliche Richtlinien oder Änderungen von Richtlinien vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassen werden. Über die hierfür erforderlichen Mittel verfügt bis einschließlich 31. Dezember 1991 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und ab 1. Jänner 1992 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft. Vor diesem Zeitpunkt vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten erteilte Zusicherungen bleiben aufrecht. Ansuchen um Förderung sowie offene Förderungsauszahlungen, welche sich auf Zeiträume vor dem 1. Jänner 1992 beziehen, jedoch bis dahin vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nicht erledigt wurden, werden vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft erledigt. Dem Fonds sind für alle sonstigen Verwendungszwecke über Verlangen Bundesmittel in der halben Höhe der jeweils fälligen Kosten der durchzuführenden Maßnahmen und ab

dem Kalenderjahr 1990 für die Förderung von Grünbracheflächen Bundesmittel im Ausmaß von 75 vH der jeweils fälligen Kosten zur Verfügung zu stellen. Die restlichen Mittel im Ausmaß von 25 vH für die Förderung von Grünbracheflächen sind aus dem Beitragsaufkommen heranzuziehen. Art. VIII der Marktordnungsgesetz-Novelle 1988, BGBl. Nr. 330, ist ab dem Kalenderjahr 1990 nicht mehr anzuwenden. Über die gesamten Mittel für diese Maßnahmen und deren Durchführung verfügt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im

Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.“

10. § 53 b Abs. 1 lautet:

„(1) Düngemittel im Sinne dieses Bundesgesetzes sind folgende Waren; soweit im nachstehenden Unternummern oder ex-Positionen des Zolltarifs angeführt sind, unterliegen nur jene Waren diesem Bundesgesetz, die von den Unternummern der jeweils letzten Gliederungsstufe oder von den angeführten ex-Positionen erfaßt sind:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
2510 --	Natürliche Calciumphosphate, natürliche Aluminiumcalciumphosphate und Phosphatkreiden: ex 2510 - andere als in Einzelpackungen mit einem Rohgewicht von 5 kg oder weniger
2834 -- (20) 29	Nitrite; Nitrate: Nitrate: -- sonstige: B - andere: ex B - Calciumnitrat, anders als in Einzelpackungen mit einem Rohgewicht von 5 kg oder weniger
3101 00	Tierische oder pflanzliche Düngemittel, auch untereinander gemischt oder chemisch behandelt; Düngemittel, hergestellt durch Mischen oder chemische Behandlung von tierischen oder pflanzlichen Erzeugnissen: B - andere: ex B - mit einem Stickstoff (N)-Gehalt von 5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Phosphor (P ₂ O ₅)-Gehalt von 3 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Kali (K ₂ O)-Gehalt von 3 Gewichtsprozent oder mehr
3102 --	Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel
3103 -- 10 20 90	Mineralische oder chemische Phosphordüngemittel: - Superphosphate - Entphosphorungsschlacken (zB Thomasschlacke) - andere: ex 90 - andere als Dicalciumphosphat
3104 --	Mineralische oder chemische Kalidüngemittel
3105 --	Mineralische oder chemische Düngemittel, die zwei oder drei der düngenden Elemente Stickstoff, Phosphor oder Kalium enthalten; andere Düngemittel; Waren dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Einzelpackungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger: ex 3105 - andere als in Einzelpackungen mit einem Rohgewicht von 5 kg oder weniger“

11. § 53 e Abs. 1 lautet:

„(1) Der Förderungsbeitrag beträgt für jedes Kilogramm Reinnährstoff an

1. Stickstoff (N)
 - a) bis einschließlich dem Tag vor der Verlautbarung der 2. Marktordnungsgesetz-Novelle 1991 .. 5,— S und
 - b) ab dem Tag der Verlautbarung der 2. Marktordnungsgesetz-Novelle 1991 6,50 S,
2. Phosphor (P₂O₅)
 - a) bis einschließlich dem Tag vor der Verlautbarung der 2. Marktordnungsgesetz-Novelle 1991 .. 3,— S und
 - b) ab dem Tag der Verlautbarung der 2. Marktordnungsgesetz-Novelle 1991 3,50 S,
3. Kali (K₂O)
 - a) bis einschließlich dem Tag vor der Verlautbarung der 2. Marktordnungsgesetz-Novelle 1991 .. 1,50 S und
 - b) ab dem Tag der Verlautbarung der 2. Marktordnungsgesetz-Novelle 1991 1,90 S.“

12. § 53 l Abs. 2 lautet:

„(2) Die §§ 19 Abs. 2, 24 Abs. 1 lit. a, 81, 101 Abs. 1, 119, 131, 132, 141 Abs. 1, 143, 144, 146, 151 Abs. 1 bis Abs. 3, 158, 184, 204, 211, 224, 235, 236, 242 und 294 BAO sind sinngemäß anzuwenden.“

13. § 53 m Abs. 2 lautet:

„(2) Von dem um die Erhebungskosten gemäß Abs. 1 verminderten jeweiligen Beitragsaufkommen sind monatlich

1. bis einschließlich 30. Juni 1990 .. 5 vH,
2. ab 1. Juli 1990 bis einschließlich 31. Dezember 1991 7 vH und
3. ab 1. Jänner 1992 4,5 vH

an den Bund zur Verwendung für Förderungsmaßnahmen zugunsten anderer Kulturarten sowie zur Förderung von wissenschaftlichen Einrichtungen im Zuckerrübenbereich zu überweisen. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen Förderungen für Maßnahmen zur Verbesserung von Qualität und Ertrag im Zuckerrübenbau gewähren.“

14. § 53 u Abs. 2 lautet:

„(2) Die §§ 19 Abs. 2, 24 Abs. 1 lit. a, 81, 101 Abs. 1, 119, 131, 132, 141 Abs. 1, 143, 144, 146, 151 Abs. 1 bis Abs. 3, 158, 184, 204, 211, 224, 235, 236, 242 und 294 BAO sind sinngemäß anzuwenden.“

15. Nach § 63 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die in den Abs. 1, 2 und 4 vorgesehene Mitwirkung beziehungsweise Zustimmung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten entfällt ab dem 1. Jänner 1992.“

16. § 66 Abs. 6 lautet:

„(6) Der Getreidewirtschaftsfonds hat über Aufforderung gemäß Abs. 1 verarbeitete Daten, die den Import von Getreide betreffen, dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten für Zwecke der Stärkeförderung zu übermitteln. Diese Verpflichtung entfällt ab 1. Jänner 1992.“

17. § 68 Abs. 4 lautet:

„(4) Das Recht, Beiträge und Zuschüsse nach diesem Bundesgesetz festzusetzen oder zu beanspruchen oder zu Unrecht geleistete Beiträge und Zuschüsse zurückzufordern, unterliegt der Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre, bei Vorliegen einer gerichtlich strafbaren Handlung zehn Jahre. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Leistungspflicht oder der Leistungsanspruch entstanden ist oder für das zu Unrecht Leistungen erbracht wurden. Hinsichtlich der Unterbrechung der Verjährung gilt § 209 Abs. 1 und § 238 BAO sinngemäß.“

Artikel III

Für ab dem Jahr 1990 erbrachte oder beabsichtigte Leistungen für Maßnahmen zur Verbesserung von Qualität und Ertrag im Zuckerrübenbau kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen Förderungen gemäß § 53 m Abs. 2 in der Fassung dieses Bundesgesetzes gewähren.

Artikel IV

Dieses Bundesgesetz tritt

1. hinsichtlich des Art. II Z 1 bis 5, 15 und 16 mit 1. Jänner 1992,
2. hinsichtlich des Art. II Z 10 und 11 mit dem Tag der Verlautbarung dieses Bundesgesetzes und
3. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen mit 1. Juli 1991 in Kraft.

ABSCHNITT II

Viehwirtschaftsgesetz 1983

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie deren Vollziehung sind bis zum Ablauf des 30. Juni 1992 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfas-

sungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

(2) Dieser Artikel tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

Artikel II

Das Viehwirtschaftsgesetz 1983, BGBl. Nr. 621, zuletzt geändert durch die Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1991, BGBl. Nr. 381, wird wie folgt geändert:

Nach § 23 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die in den Abs. 1, 2 und 4 vorgesehene Mitwirkung beziehungsweise Zustimmung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten entfällt ab dem 1. Jänner 1992.“

Artikel III

Art. II tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

ABSCHNITT III

Weingesetz 1985

Artikel I

Das Weingesetz 1985, BGBl. Nr. 444, zuletzt geändert durch die Weingesetz-Novelle 1988, BGBl. Nr. 298, wird wie folgt geändert:

1. § 47 Abs. 6 erster Halbsatz lautet:

„Die Mitglieder der Weinkostkommission hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zu bestellen;“

2. § 47 Abs. 7 lautet:

„(7) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, hinsichtlich des Abs. 8 Z 4 auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, für die amtlichen Weinkostkommissionen durch Verordnung eine Geschäftsordnung zu erlassen.“

3. § 68 d Abs. 1 lautet:

„(1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen nähere Vorschriften über die Abwicklung der Förderung zu erlassen (Förderungsrichtlinien).“

4. § 68 e Abs. 5 lautet:

„(5) Der Kommission gehören an:

1. zwei Vertreter des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft,

2. ein Vertreter des Bundesministers für Finanzen,
3. bis einschließlich 31. Dezember 1991 ein Vertreter des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten,
4. ein Vertreter des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz,
5. je zwei Vertreter der Länder Burgenland und Niederösterreich, die vom jeweiligen Landeshauptmann zu entsenden sind,
6. je ein Vertreter der Länder Steiermark und Wien, die vom jeweiligen Landeshauptmann zu entsenden sind,
7. zwei Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, darunter der Vorsitzende,
8. zwei Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, darunter der erste Vorsitzende-Stellvertreter,
9. zwei Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, darunter der zweite Vorsitzende-Stellvertreter,
10. zwei Vertreter des Österreichischen Arbeiterkammertages, darunter der dritte Vorsitzende-Stellvertreter,
11. ein Vertreter der Österreichischen Fremdenverkehrswirtschaft,
12. je ein Vertreter der Bauernorganisationen der im Parlament vertretenen politischen Parteien, sofern sich die Abgeordneten dieser Parteien zu einem Klub zusammengeschlossen haben und dieser Zusammenschluß anerkannt wurde; dieser Vertreter muß praktizierender Landwirt sein.“

Artikel II

Artikel I tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

ABSCHNITT IV

Zuckerförderungsgesetz

Artikel I

Das Zuckerförderungsgesetz, BGBl. Nr. 494/1972, wird wie folgt geändert:

1. Art. III § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Zur Beratung des Bundes in den Angelegenheiten des Art. II wird bis einschließlich 31. Dezember 1991 beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten und ab 1. Jänner 1992 beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ein Beirat errichtet.“

2. Art. III § 5 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Beirat hat seine Geschäftsordnung, die bis einschließlich 31. Dezember 1991 vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und ab

1. Jänner 1992 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu genehmigen ist, mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Die Geschäftsordnung hat unter Bedachtnahme auf die Abs. 1 und 2 die Tätigkeit des Beirates möglichst zweckmäßig zu regeln. Die Geschäftsordnung ist zu genehmigen, wenn sie dieser Voraussetzung entspricht. Die vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten vor dem 31. Dezember 1991 genehmigte Geschäftsordnung bleibt auch nach dem 1. Jänner 1992 in Kraft.“

3. Nach Art. III § 5 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Maßnahmen zur Errichtung eines Beirates gemäß Abs. 1 beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft können bereits ab dem Tag der Verlautbarung dieses Bundesgesetzes gesetzt werden, werden aber erst mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes wirksam.“

4. Art. III § 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Den Vorsitz im Beirat führt bis einschließlich 31. Dezember 1991 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und ab 1. Jänner 1992 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, der sich jeweils durch einen Beamten seines Ministeriums vertreten lassen kann. Die Geschäfte des Beirates sind bis einschließlich 31. Dezember 1991 vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten und ab 1. Jänner 1992 vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu führen.“

5. Art. V § 12 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Der Bund als Träger von Privatrechten gemäß Art. I und II dieses Bundesgesetzes wird bis einschließlich 31. Dezember 1991 durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und ab 1. Jänner 1992 durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft vertreten. Bis einschließlich 31. Dezember 1991 vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten erteilte Zusicherungen bleiben aufrecht. Ansuchen um Förderung sowie offene Förderungsauszahlungen, die sich auf Zeiträume vor dem 1. Jänner 1992 beziehen und bis dahin vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nicht erledigt wurden, sind vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu erledigen.

(2) Mit der Vollziehung des Art. III ist bis einschließlich 31. Dezember 1991 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und ab 1. Jänner 1992 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, hinsichtlich des § 6 Abs. 3 jedoch der Bundesminister für Justiz betraut.“

Artikel II

Art. I tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

ABSCHNITT V

Stärkeförderungsgesetz 1969

Artikel I

Das Stärkeförderungsgesetz 1969, BGBl. Nr. 154, wird wie folgt geändert:

1. Art. I § 4 lautet:

„§ 4. Der Bund wird bis einschließlich 31. Dezember 1991 durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und ab 1. Jänner 1992 durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft vertreten. Bis einschließlich 31. Dezember 1991 vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten erteilte Zusicherungen bleiben aufrecht. Ansuchen um Förderung sowie offene Förderungsauszahlungen, die sich auf Zeiträume vor dem 1. Jänner 1992 beziehen und bis dahin vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nicht erledigt wurden, sind vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu erledigen.“

2. Art. II § 5 entfällt.

Artikel II

Art. I tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

ABSCHNITT VI

Bundesgesetz über Maßnahmen betreffend Isoglucose

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie deren Vollziehung sind bis zum Ablauf des 30. Juni 1992 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

(2) Dieser Artikel tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

Artikel II

Das Bundesgesetz über Maßnahmen betreffend Isoglucose, BGBl. Nr. 324/1987, Abschnitt II, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Wer einen solchen Herstellungsbetrieb eröffnen will, hat dies spätestens vier Wochen vor der Eröffnung bis einschließlich 31. Dezember 1991 dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und ab 1. Jänner 1992 dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft schriftlich anzuzeigen.“

2. § 3 Abs. 4 lautet:

„(4) Jede Änderung von Art und Umfang der Erzeugung ist innerhalb von vier Wochen bis einschließlich 31. Dezember 1991 dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und ab 1. Jänner 1992 dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft schriftlich anzuzeigen.“

3. § 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat über Antrag bis einschließlich 31. Dezember 1991 mit Bescheid im Rahmen der Erzeugungsmenge gemäß § 2 Abs. 1 eine Mengenzuteilung (Jahreserzeugungsberechtigung) für die Herstellung vorzunehmen. Hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten bis 31. Dezember 1991 nicht entschieden, hat er die Anträge an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zur Entscheidung abzutreten. Ab 1. Jänner 1992 hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mit Bescheid eine Mengenzuteilung vorzunehmen.“

4. § 4 Abs. 4 und 5 lauten:

„(4) Freiwerdende oder nicht zugeteilte Mengen sind bis einschließlich 31. Dezember 1991 vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und ab 1. Jänner 1992 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unverzüglich kundzumachen und über Antrag, der innerhalb von drei Monaten ab Kundmachung zu stellen ist, mit Bescheid zuzuteilen. Solche Mengenzuteilungen sind mit der Restlaufzeit bestehender Zuteilungsbescheide zu befristen.

(5) Wenn mehrere Anträge vorliegen, die insgesamt über die jährliche Erzeugungsmenge gemäß § 2 Abs. 1 hinausgehen, so hat bis einschließlich 31. Dezember 1991 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und ab 1. Jänner 1992 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft über die Mengenzuteilungen in einem einheitlichen Verfahren durch Bescheid abzusprechen. In diesem Fall ist die Mengenzuteilung für jeden Antragsteller entsprechend dem Jahresdurchschnitt der von ihm während der letzten drei Kalenderjahre insgesamt erzeugten und verarbeiteten Stärkemengen festzusetzen.“

5. § 5 Abs. 5 lautet:

„(5) Die aus einer Mengenzuteilung Berechtigten und sonstige Betriebsinhaber gemäß Abs. 1 haben bis einschließlich 1991 dem Bundesminister für

wirtschaftliche Angelegenheiten und ab dem Jahr 1992 dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft jährlich schriftlich bis zum 1. März des Folgejahres zu melden:

1. die im vorangegangenen Kalenderjahr hergestellten Erzeugnisse gemäß § 1,
2. die im vorangegangenen Kalenderjahr von Dritten erworbenen Erzeugnisse gemäß § 1,
3. die im vorangegangenen Kalenderjahr abgesetzten Erzeugnisse gemäß § 1 und deren Abnehmer sowie
4. die am Ende des vorangegangenen Kalenderjahres vorhandenen Lagermengen an Erzeugnissen gemäß § 1.

Die für die Meldungen erforderlichen Aufzeichnungen sind laufend zu führen.“

6. Art. IV Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen bis einschließlich 31. Dezember 1991 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und ab 1. Jänner 1992 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.“

Artikel III

Art. II tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

ABSCHNITT VII

Bundesgesetz betreffend eine Abgabe auf bestimmte Stärkerzeugnisse

Artikel I

Das Bundesgesetz betreffend eine Abgabe auf bestimmte Stärkerzeugnisse, BGBl. Nr. 152/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 622/1987, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Abgabe beträgt bis einschließlich 31. Dezember 1991 500 Schilling und ab 1. Jänner 1992 600 Schilling für 100 Kilogramm Eigengewicht.“

2. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Nachweis, daß die Voraussetzungen für die Abgabenbefreiung nach Abs. 1 lit. a gegeben sind, ist durch eine Bestätigung zu erbringen, die über Antrag bis einschließlich 31. Dezember 1991 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und ab 1. Jänner 1992 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft auszustellen hat. Auf das Verfahren gemäß diesem Absatz finden die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung. Anträge, die bis 31. Dezember 1991 beim Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten eingelangt

und noch nicht erledigt sind, sind ab 1. Jänner 1992 durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu entscheiden.“

3. § 13 lautet:

„§ 13. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 3 Abs. 2 bis einschließlich 31. Dezember 1991 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und ab 1. Jänner 1992 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, im übrigen der Bundesminister für Finanzen betraut.“

Artikel II

Art. I tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

ABSCHNITT VIII

Futtermittelgesetz

Artikel I

Das Futtermittelgesetz, BGBl. Nr. 97/1952, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 518/1987, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 5 lautet:

„(5) Über die Genehmigung entscheidet bis einschließlich 31. Dezember 1991 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und ab 1. Jänner 1992 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach Anhörung einer beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu errichtenden Fachkommission.“

2. § 5 Abs. 7 lit. a lautet:

„a) bis einschließlich 31. Dezember 1991 aus Vertretern der Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft, für wirtschaftliche Angelegenheiten und für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, ab 1. Jänner 1992 aus Vertretern der Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft und für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz,“

3. § 20 lautet:

„§ 20. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 5 bis einschließlich 31. Dezember 1991 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und ab 1. Jänner 1992 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und, soweit es sich um die Vertretung in der Fachkommission (§ 5 Abs. 7 lit. a und Abs. 8) handelt, überdies im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz,

2. hinsichtlich des § 14 Abs. 2 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
3. hinsichtlich des § 15, soweit es sich um den Entzug von Gewerbeberechtigungen handelt, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten,
4. hinsichtlich des § 16 der Bundesminister für Justiz und
5. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.“

Artikel II

Art. I tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

ABSCHNITT IX

Artikel I

(1) Soweit auf Grund dieses Bundesgesetzes vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zu besorgende Angelegenheiten auf das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft übergehen, werden die bisher dem Planstellenbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten angehörenden Bediensteten, die am 1. November 1991 ausschließlich oder überwiegend mit diesen Angelegenheiten betraut sind, in den Planstellenbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft übernommen.

(2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat nach Anhörung des in diesem Bundesministerium eingerichteten Zentralausschusses mit Bescheid festzustellen, welche Beamten ausschließlich oder überwiegend mit diesen Angelegenheiten betraut sind.

(3) Abs. 2 gilt für Vertragsbedienstete mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Bescheides eine Dienstgebererklärung tritt.

(4) Den gemäß Abs. 1 übernommenen Bediensteten ist, sofern nicht wichtige dienstliche Interessen entgegenstehen, eine Verwendung zuzuweisen, die ihrer bisherigen zumindest gleichwertig ist.

(5) Die gemäß Abs. 1 übernommenen Bediensteten werden bis zum Ablauf der Funktionsdauer der bisher im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten eingerichteten Personalvertretungsorgane von diesen, dann von den im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eingerichteten Personalvertretungsorganen vertreten.

Artikel II

(1) Art. I dieses Abschnittes tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

(2) Bescheide und Dienstgebererklärungen auf Grund des Artikels I dieses Abschnittes können ab dem Tag der Verlautbarung erlassen oder abgege-

ben werden. Sie können jedoch frühestens mit 1. Jänner 1992 wirksam werden.

(3) Mit der Vollziehung dieses Abschnittes ist, soweit darin nichts anderes bestimmt ist, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Waldheim
Vranitzky

397. Bundesgesetz, mit dem das Öffnungszeitengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Ladenöffnungszeiten an Werktagen (Öffnungszeitengesetz), BGBl. Nr. 156/1958, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 158/1991, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 2 lautet:

„§ 2. (1) Die Verkaufsstellen (§ 1 Abs. 1 bis 3) dürfen, soweit sich nicht nach den folgenden Bestimmungen anderes ergibt, an Werktagen von 6 Uhr bis — ausgenommen Samstag — 19.30 Uhr offengehalten werden.

(2) Bäckereibetriebe dürfen für den Verkauf von Backwaren ab 5.30 Uhr offengehalten werden.

(3) Verkaufsstellen für Süßwaren dürfen am Abend höchstens eine Stunde über die im Abs. 1 festgelegte Öffnungszeit hinaus offengehalten werden.

(4) Zusätzlich zu den im § 2 Abs. 1 festgesetzten Offenhaltezeiten dürfen Verkaufsstellen an einem Werktag einmal in der Kalenderwoche ausgenommen Samstag bis 21 Uhr offengehalten werden. Diese Regelung gilt nicht für den 24. und 31. Dezember.

(5) Die Gesamtoffenhaltezeit gemäß § 2 Abs. 1 und 4 sowie § 3 Abs. 1 darf innerhalb einer Kalenderwoche 60 Stunden, beim Kleinverkauf von Lebensmitteln 66 Stunden nicht überschreiten.“

2. § 3 a lautet:

„§ 3 a. (1) Die Verkaufsstellen dürfen einmal im Monat am Samstag bis spätestens 17 Uhr offenge-

halten werden. Diese Regelung gilt nicht für den 24. und 31. Dezember.

(2) Verkaufsstellen, die auf Grund dieses Bundesgesetzes oder auf Grund einer auf dieses Bundesgesetz gestützten Verordnung auch nur an einem Samstag im Monat nach 13 Uhr offengehalten werden, dürfen in dem betreffenden Monat auf Grund des Abs. 1 nicht an einem weiteren Samstag nach 13 Uhr offengehalten werden. Das Offenhalten an einem Samstag nach 13 Uhr auf Grund einer Verordnung gemäß § 4 Abs. 6 oder Abs. 7 steht aber dem Offenhalten an einem weiteren Samstag nach 13 Uhr auf Grund des Abs. 1 nicht entgegen.“

2 a. Der Punkt nach der lit. d des § 5 wird durch einen Strichpunkt ersetzt und es wird dem § 5 folgende lit. e angefügt:

„e) Zollfreiläden auf Flughäfen nach Maßgabe der Verkehrszeiten“.

3. § 6 Abs. 2 lit. b lautet:

„b) für besonders wichtige Tourismusorte oder für touristisch besonders wichtige Teile von Orten, in denen ein reger Geschäftsverkehr zu erwarten ist, während der Hauptverkehrszeiten des Jahres.“

4. Dem § 6 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Für besonders wichtige Tourismusorte oder touristisch besonders wichtige Teile von Orten gemäß § 6 Abs. 2 lit. b kann der Landeshauptmann während der Sommerzeit gemäß dem Zeitzählungsgesetz, BGBl. Nr. 78/1976, an Werktagen ausgenommen Samstag auch einen Ladenschluß bis spätestens 21 Uhr anordnen.“

5. Im § 7 Abs. 2 entfallen die Worte „des § 2 Abs. 4 oder“.

6. Nach § 8 wird folgender § 8 a samt Überschrift eingefügt:

„Abschlußarbeiten

§ 8 a. Dienstnehmerinnen dürfen nach 20 Uhr für Abschlußarbeiten herangezogen werden, wenn die Verkaufsstelle zulässigerweise erst ab 20 Uhr oder zu einem späteren Zeitpunkt schließt. Die zulässige Dauer dieser durch Dienstnehmerinnen durchzuführenden Abschlußarbeiten endet spätestens 15 Minuten nach dem Schließen der Verkaufsstelle.“

Waldheim
Vranitzky